



**STEUERLAST PRÜFUNGSSICHER SENKEN:
PRÜFEN SIE DIESE 7 VORAUSSETZUNGEN, BEVOR SIE EINEN
INVESTITIONSABZUGSBETRAG GEWINNMINDERND ABZIEHEN**

Nr.	Diese Voraussetzungen müssen Sie erfüllen	erfüllt?
1.	Sie ermitteln Ihren Gewinn anhand des Betriebsvermögensvergleichs nach § 4 bzw. 5 Abs. 1 EStG oder durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (damit sind ausdrücklich Land- und Forstwirte ausgenommen, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln).	☐
2.	Der Gewinn des Jahres, in dem Sie den IAB bilden wollen, darf nicht mehr als 200.000 € betragen.	☐
3.	Sie planen die Anschaffung bzw. Herstellung eines neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens . Per Definition sind damit insbesondere Grundstücke und Lizenzrechte nicht begünstigt.	☐
4.	Sie planen die Anschaffung oder Herstellung spätestens bis zum Ende des dritten auf die Bildung des IAB folgenden Wirtschaftsjahres .	☐
5.	Sie werden das bewegliche Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr der Bildung folgt, zu mindestens 90 % in Ihrer inländischen Betriebsstätte nutzen oder dieses vermieten .	☐
6.	Die Höhe des IAB darf maximal 200.000 € betragen. Zu diesem Betrag zählen auch alle Investitionsabzugsbeträge, die Sie innerhalb der letzten 3 Jahre in Anspruch genommen haben (nicht in Anspruch genommene IAB lassen Sie unberücksichtigt).	☐
7.	Sie können die voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten schätzungsweise ermitteln (z. B. anhand von Preislisten oder Angeboten). Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, setzen Sie lediglich die voraussichtlichen Nettokosten an.	☐